Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0085/14	25.03.2014

zum/zur

A0057/14 Mirko Stage, Oliver Wendenkampf Stadträte future! - Die junge Alternative

Bezeichnung

Essen auf Basis regionalen, ökologischen Landbaus in Kitas- und Grundschulen

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	15.04.2014
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	29.04.2014
Jugendhilfeausschuss	08.05.2014
Gesundheits- und Sozialausschuss	21.05.2014
Finanz- und Grundstücksausschuss	21.05.2014
Stadtrat	12.06.2014

Die Absicht des Antrages ist nachvollziehbar, die Förderung der gesunden Ernährung der betreuten Kinder.

Die Essensversorgung in den Kindertagesstätten wird in der Regel durch externe Essenanbieter (Caterer) abgesichert. Hierzu werden Rahmenverträge zwischen den Caterern und den freien Trägern abgeschlossen. Dem Jugendamt ist bekannt, dass bei der Auswahl eines geeigneten Essensanbieters die Elternvertretungen in den Einrichtungen mit beteiligt werden.

Für die Sicherung der täglichen Teilnahme an der Essensversorgung der Kinder schließen die Eltern und die Caterer einen privatrechtlichen Vertrag ab. Das Jugendamt hat daher über die Zusammensetzung der einzelnen Speisen sowie der Herkunft der verwendeten Produkte keinen Einfluss. Dies ist allein zwischen den Trägern, den Eltern und den Caterern zu verhandeln.

Vereinzelt wird in Tagespflegestellen und Kitas das Essen in den Einrichtungen selbst zubereitet. Auch hier wird dazu mit den Eltern ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen, auf den das Jugendamt keinen Einfluss hat. Die Auswahl der Speisen und Produkte wird auch in diesen Fällen mit den Eltern abgestimmt und beruht teilweise auf konzeptionellen Rahmenbedingungen.

Laut § 13 Abs. 6 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) tragen die Verpflegungskosten in den Tageseinrichtungen die Eltern. Damit besteht für die Landeshauptstadt Magdeburg keine rechtliche Handhabe für Vorgaben beim Essensangebot, zur Übernahme bzw. Bezuschussung. Der Antrag auf Übernahme der ggf. entstehenden Mehrkosten ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nicht realisierbar.

Damit alle Kinder am gemeinsamen Essen in Kita und Schule teilnehmen können, bietet das Bildungs- und Teilhabepaket einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung. Anspruchsberechtigt sind Bezieher von Kindergeldzuschlag oder Wohngeld.

Ähnlich verhält es sich im Schulbereich. Die Schulträger sollen nach § 72 a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden.

Brüning